



Amtsblatt

für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 11

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 09.08.2024

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	86
--	
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	86
Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO	86
▪ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	
Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“	88
▪ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und rückwirkende Inkraftsetzung	
Bebauungsplan Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO	91
▪ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	
Förderrichtlinie der Stadt Bad Nenndorf für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Stadtzentrum mit Park“ (Modernisierungsrichtlinie)	93
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	95
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	95
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	95
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	95
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

--

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO

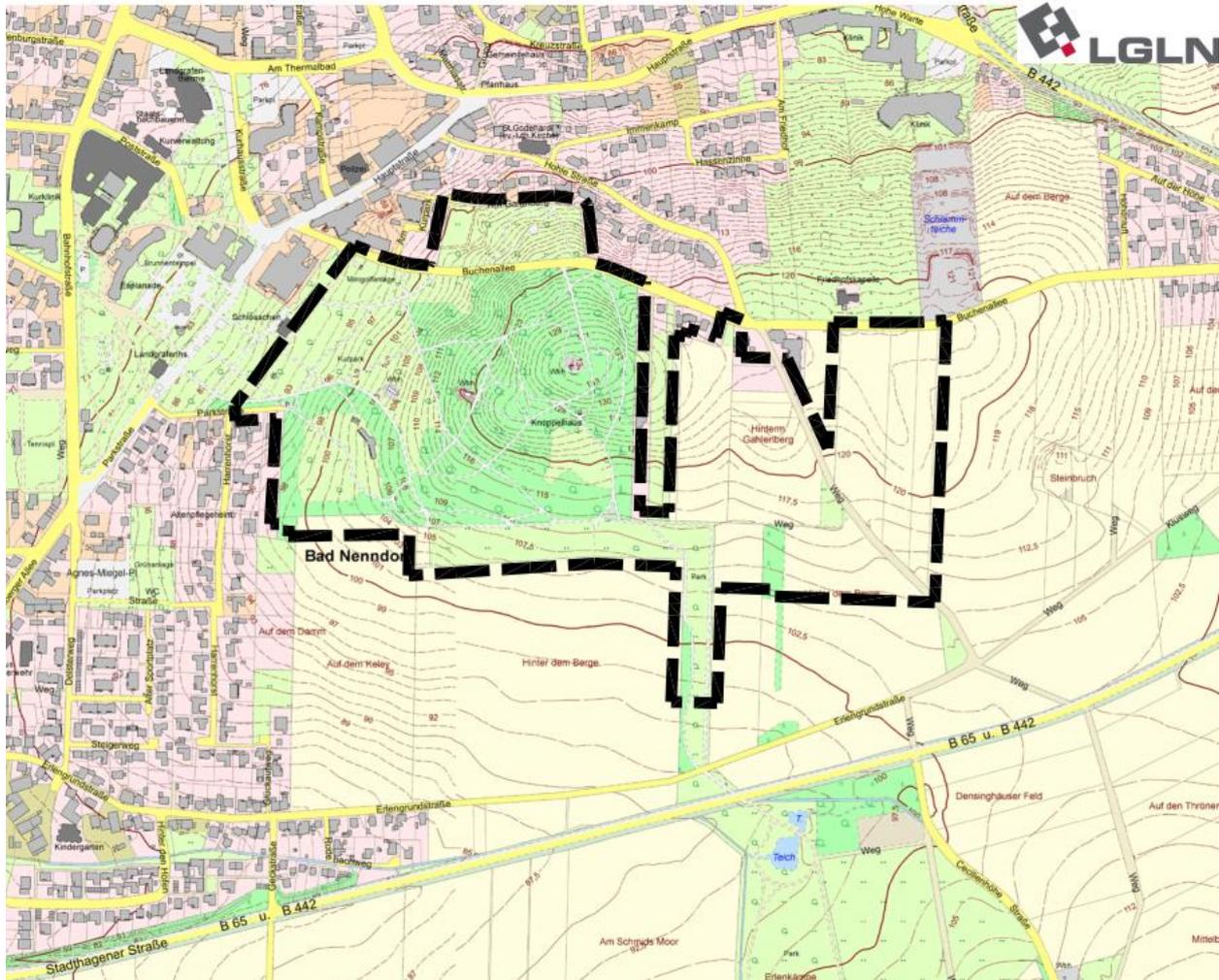
▪ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 05.08.2024 den Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 106 mit Umweltbericht ist in derselben Sitzung vom Rat der Stadt Bad Nenndorf beschlossen worden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ in Kraft.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 27,0 ha liegt in der Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 23 und umfasst den bestehenden Kur- und Landschaftspark, daran im Osten anschließend als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen, den Sukzessionswald südlich der Buchenallee und einen Teil der sogenannten Bubikopfallee (Kugel-Ahorn-Allee) in Richtung B 65. Der genaue Geltungsbereich geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte (schwarz gestrichelte Linie) hervor.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2023



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 106 mit Begründung und Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB und dem Ergebnis der Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen im Rathaus I, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

montags bis donnerstags 09.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-0

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter dem <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf, Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 08.08.2024

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“

▪ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und rückwirkende Inkraftsetzung

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 05.08.2024 den Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“ planfeststellungsersetzend gem. § 17 b Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 107 mit Umweltbericht und mit dem Fachbeitrag zum Brückenbau ist in derselben Sitzung vom Rat der Stadt Bad Nenndorf beschlossen worden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB der Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“ rückwirkend zum 29.02.2024 in Kraft.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 5,08 ha liegt in der Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 16 und umfasst nördlich der B 65 einen Teil der sogenannten Bubikopfallee (Kugel-Ahorn-Allee), einen Abschnitt der B 65 und Flächen im Bereich Erlengrund sowie eine als Acker genutzte landwirtschaftliche Fläche südlich der B 65. Der genau Geltungsbereich geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte (schwarz gestrichelte Linie) hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 107 mit Begründung und Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB und dem Ergebnis der Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen im Rathaus I, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung

montags bis donnerstags	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05723 / 704-0

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter dem <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

4. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
5. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
6. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf, Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 08.08.2024

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

Bebauungsplan Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO

▪ **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 05.08.2024 den Bebauungsplan Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO, in einem Teilbereich planfeststellungsersetzend gemäß § 17b Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 108 mit Umweltbericht ist in derselben Sitzung vom Rat der Stadt Bad Nenndorf beschlossen worden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Bebauungsplan 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ in Kraft.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 9,7 ha liegt in der Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 16 und umfasst einen Abschnitt der B 65 und nördlich davon gelegene als Acker landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der genaue Geltungsbereich geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

7. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
8. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
9. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf, Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 08.08.2024

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

Förderrichtlinie der Stadt Bad Nenndorf für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Stadtzentrum mit Park“

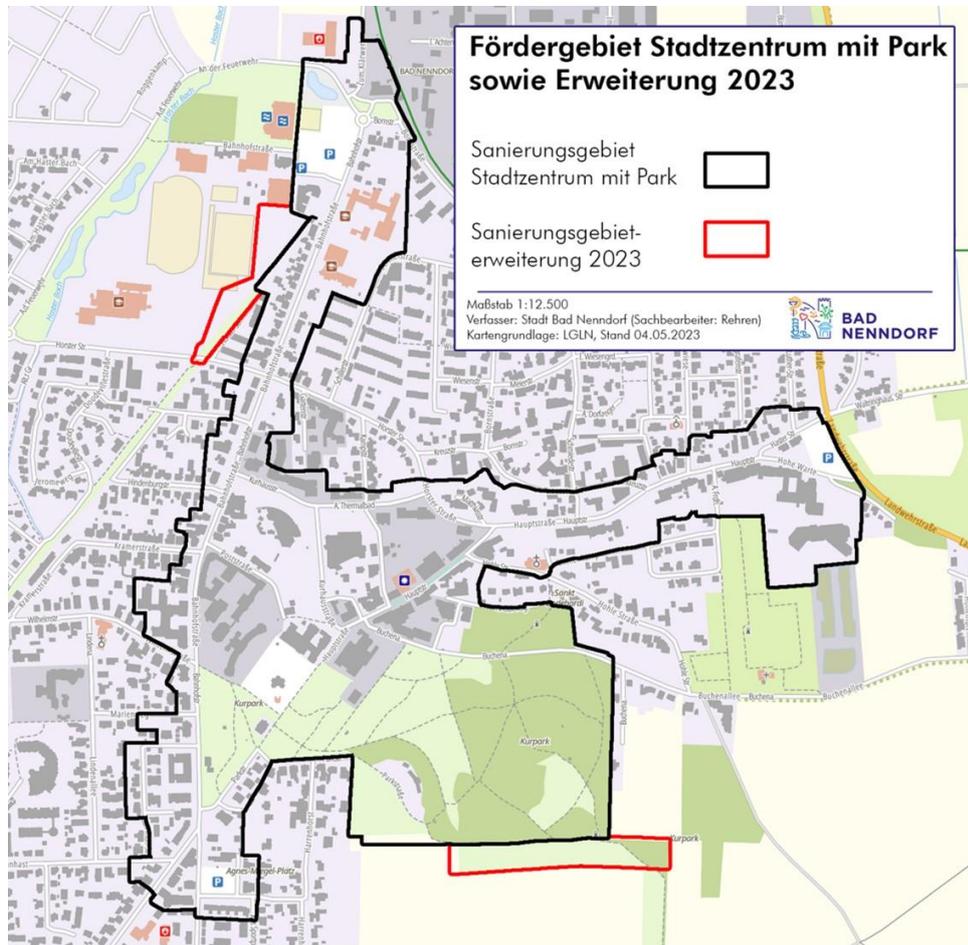
(Modernisierungsrichtlinie)

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat am 05.08.2024 die Modernisierungsrichtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden im Rahmen der Städtebauförderung, Sanierungsgebiet „Stadtzentrum mit Park“ beschlossen.

Die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden ist für das Erreichen der Ziele und Zwecke der Sanierung von besonderer Bedeutung. Die Stadt Bad Nenndorf beabsichtigt daher, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Rahmen der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) in Verbindung mit § 177 BauGB mit Städtebauförderungs Mitteln zu bezuschussen.

Grundlagen für die Förderung bildet die Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) sowie die §§ 136 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung. Der Einsatz von Städtebaufördermitteln erfolgt nach dem Grundsatz der Unrentierlichkeit und der Nachrangigkeit.

Geltungsbereich der Modernisierungsrichtlinie



Die Modernisierungsrichtlinie zur Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum mit Park“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Nenndorf in Kraft.

Den vollständigen Wortlaut der Modernisierungsrichtlinie sowie die dazugehörigen Unterlagen werden auf der Homepage der Samtgemeinde Nenndorf eingestellt (<https://www.nenndorf.de/wb/bauen/stadtplanung/sanierungsgebiet-bad-nenndorf-foerderprogramm-lebendige-zentren-stadtzentrum-mit-park/>).

Für Rückfragen zur Modernisierungsrichtlinie sowie privaten Modernisierungsmaßnahmen im Fördergebiet stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- BauBeCon Sanierungsträger GmbH
Sanierungsbeauftragte der Stadt Bad Nenndorf
Frau Susanne Steck
Tel.: 04213290135; E-Mail: SSteck@baubeconstadtsanierung.de

- Stadt Bad Nenndorf
Sachbearbeitung Städtebauförderung
Herr Frederik Rehren
Tel.: 0572370441; E-Mail: frederik.rehren@nenndorf.de

Bad Nenndorf, 08.08.2024
Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.